

ihren Verkehr untereinander seit Beginn des sechsten vorchristlichen Jahrhunderts praktiziert haben, über die römische, die mittelalterliche, die neuzeitliche Welt eine Kontinuität des Völkerrechts sich erstrecke, die im wesentlichen eine „europäische“ sei, wengleich Preiser auch die Beeinflussung durch im Vorderen Orient entwickelte Regeln internationalen Verkehrs betont. Die Frage, was eine Völkerrechtsordnung ausmache, beantwortet Preiser in dem Sinne, daß die Subjekte dieser Ordnung sich zur Einhaltung des Geltenden für „auch rechtlich“ verpflichtet und daß sie diese Verpflichtung für unabänderlich halten müßten – wobei er letzteres, wie sich aus seinen Einzeluntersuchungen entnehmen läßt, nicht auf die Einzelnorm bezieht, sondern eine Vorstellung von der Unabänderlichkeit „des“ Völkerrechts meint. Neben der europäischen Antike sind es insbesondere die Staatenbeziehungen der alten orientalischen Reiche, die Preiser an seiner Definition mißt. Nicht alle Beiträge übrigens – das sei noch erwähnt – befassen sich mit völkerrechtshistorischen Themata im engeren Sinne: es finden sich auch Studien über den florentinischen Mönch und Staatsmann Savonarola, über Macchiavelli, über Naturrecht und Gewaltherrschaft (anhand von Beispielen aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft). Allen Beiträgen gemeinsam ist jedoch die methodisch glückliche Verbindung von historischer und juristischer Fragestellung, der Assoziationsreichtum, die klare Darstellung. Einen Hauch von Vergänglichkeit spürt man immer dann, wenn Preiser in älteren Beiträgen seinen Hoffnungen auf eine Civitas maxima Ausdruck verleiht – eine Hoffnung, die freilich genährt wird durch manche Ergebnisse seiner Forschungen.

Philip Kunig

LORD GORE-BOOTH (Herausg.)

Satow's Guide to Diplomatic Practice

Longman Group Limited, London, 1979, £ 14,95

Sir Ernest Satow (1843–1929) war Gesandter des Vereinigten Königreichs in zahlreichen Staaten der Dritten Welt, Botschafter in Tokio (wo er die Meiji-Restauration, die Geburt des modernen Japan, erlebte) und Peking. Seinen berühmten, 1917 erstmals erschienenen Führer für die diplomatische Praxis hat nunmehr Lord Gore-Booth in Neuauflage vorgelegt. Das Buch, eine pragmatische Mischung aus Nachschlagewerk für Daten, Fakten, Präzedenzen, aus juristischem Kommentar, psychologischem und moralischem Ratgeber und Anekdotensammlung, hat gewiß immensen Nutzen für jeden Angehörigen eines auswärtigen Dienstes oder einer internationalen Organisation – vor allem, wenn er die einzelnen Aspekte seiner Tätigkeit in einem historischen Rahmen erörtern sehen möchte. Daß Satow's darüber hinaus auch wissenschaftliches Interesse beanspruchen kann, ist der Grund, ihn hier anzuzeigen.

Für das internationale Diplomatenrecht ist seit jeher charakteristisch die besondere Bedeutung des Gewohnheitsrechts. Die Vielgestaltigkeit der Kommunikation zwischen Staaten unter Einschaltung von Diplomaten hat zu einer kaum überschaubaren Kasuistik geführt, die Satow's mit sicherem Blick für das Wesentliche erschließt. Die Bedeutung ungeschriebenen Rechts in der Diplomatie ist auch durch das Inkrafttreten des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen¹ von 1961 kaum vermindert worden, da dieses Vertragswerk sich weitgehend an dem in langjähriger Praxis gewachsenen Gewohnheitsrecht orientiert, es mehr klärt als weiterentwickelt. Die Präambel des Übereinkommens sieht ferner ausdrücklich vor, daß auf Gewohnheitsrecht zurückzugreifen ist, wenn das Übereinkom-

¹ Am 24. April 1964; Text: UNTS Vol. 500, 95.

men selbst eine Frage nicht ausdrücklich regelt. Sowohl als Hilfsmittel der Auslegung wie auch zur Lückenfüllung behält also auch unter der Geltung des Wiener Übereinkommens die frühere Staatenpraxis eine erhebliche Bedeutung. Sie aufzuarbeiten ist deshalb für die praktische Rechtsanwendung mindestens ebenso wichtig wie die interpretatorische Textanalyse des Übereinkommens². Die juristische Vorgehensweise des Bandes ist angelsächsisch – pragmatisch und für den Geschmack des Rezensenten oft dogmatisch allzu unbekümmert, etwa wenn Lord Gore-Booth zu dem Schluß kommt, das Wiener Übereinkommen konstituiere „das“ moderne Recht im Bereich der diplomatischen Beziehungen, weil auch Staaten aus ihm Argumente entnehmen, die nicht formell daran gebunden seien (S. 109). Daß – um ein weiteres Beispiel zu nennen – im diplomatischen Verkehr Kuriergepäck niemals geöffnet werden dürfe, gilt nicht so einschränkungslos und vor allem nicht so unbestritten, wie auf S. 117 ausgeführt wird³. Die Darstellung zu diesem Punkt zeigt auch die Schwäche des Buches in der Erfassung abweichender literarischer Beurteilungen von Präzedenzfällen.

Nach zwei Hauptabschnitten über „Diplomatie im allgemeinen“ und „Diplomaten im allgemeinen“ folgt ein kurzes Kapitel über Konsularangelegenheiten, ehe sich das Buch breit „International Transactions“ (hier werden Rechtsprobleme, die Konferenzen, Verträge und vertragsähnliche Entschließungen aufwerfen, erörtert) und schließlich Internationalen Organisationen zuwendet. Satow's Abschnitt über „transactions“ (der Begriff scheint im vorliegenden Zusammenhang nicht exakt übersetzbar) bringt Klarheit in den begrifflichen Dschungel um (beispielsweise) „regulations“, „statute“, „final act“, „general act“, „modus vivendi“; er ist schwach in der Darstellung des Vertragsvölkerrechts, wo er häufig nur die Bestimmungen der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969⁴ paraphrasiert. Eine komplizierte Materie wie beispielsweise das Recht der Vorbehalte zu multilateralen Verträgen, das in der Konvention auf sehr differenzierte Weise geregelt ist, kann auf diese Weise nicht verständlich werden (vgl. S. 292).

Das Schlußkapitel stellt Struktur und Arbeitsweise der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, des Commonwealth und einiger anderer Organisationen dar. Bei der Behandlung der Organisation für afrikanische Einheit unterläuft ein Fehler, wenn die Bestimmung der OAU-Charta, in der von dem unveräußerlichen Recht aller Völker die Rede ist, ihr Geschick selbst zu bestimmen, als „evident reference to the past“ bezeichnet wird (S. 430): die nicht nur antikoloniale, sondern auch aktuelle – und das heißt: „anti-neokoloniale“ Relevanz dieser Norm für das Verständnis der Rechtsauffassung afrikanischer Regierungen wird verkannt.

Der neue „Satow“ ist ein faktenreiches, sorgfältig zusammengestelltes Nachschlagewerk, das dem praktisch wie wissenschaftlich arbeitenden Völkerrechtler besonders durch die Aufbereitung der Staatenpraxis zum internationalen Diplomatenrecht und durch seine Definitionen wichtiger Begriffe des diplomatischen Verkehrs von Nutzen sein kann.

Philip Kunig

2 Wie sie etwa der Kommentar Denza's bietet (Diplomatic Law, A Commentary on the Vienna Convention on Diplomatic Relations, 1976).

3 Vgl. Kunig, JuS 1978, S. 44 ff. m. w. Nachw.

4 Noch nicht in Kraft getreten; Text: ZäRV 29 (1969), S. 711 ff.